



Die Mitarbeiterseite in der  
Regionalkommission Bayern des Deutschen Caritasverbandes  
(ak.mas RK Bayern) informiert

**Ausgabe Nr. 1**

**März 2016**

## **Information zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)**

Einleitung .....	Seite 2
Persönlicher Geltungsbereich des TV EntgO-L .....	Seite 3
Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte .....	Seite 4
Höhergruppierung auf Antrag .....	Seite 5
„Angleichungszulage“ auf Antrag gem. Anhang 1 zum TV EntgO-L .....	Seite 6
Fazit .....	Seite 7
Anlage 1: Lehrkräfte, die eine Höhergruppierung beantragen können .....	Seite 8
Anlage 2: Lehrkräfte, die eine „Angleichungszulage“ beantragen können .....	Seite 10
Anlage 3: Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung ....	Seite 12

**Vervielfältigung und weite Verbreitung  
mit Quellenangabe erlaubt und erwünscht**



## Einleitung

Für **Lehrkräfte**, die nach **Anlage 21 zu den AVR** beschäftigt und eingruppiert sind, gelten u.a. bezüglich Eingruppierung und Vergütung die für „vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

**In Bayern gelten somit die Regelungen des Tarifvertrages der Länder (TV-L) für Lehrkräfte, die unter die Anlage 21 AVR fallen.**

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) haben sich im Rahmen der Entgeltrunde am 28. März 2015 u.a. auf eine Eingruppierungsvorschrift und eine Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder verständigt und den „**Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015**“ vereinbart.

Am 11.09.2015 wurde der **Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)** im Amtsblatt des Staatsministeriums für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat veröffentlicht und **für Bayern zum 01.08.2015 in Kraft gesetzt** und **gilt somit auch für Lehrkräfte**, die unter die **Anlage 21 AVR** fallen.

(Amtsblatt Nr. 11, Jahrgang 70, 2015 s. <https://www.verkuendung-bayern.de/files/fmbl/2015/11/fmbl-2015-11.pdf>)

Die vom bayerischen Kultusministerium erlassenen „**Richtlinien über die Eingruppierung der an Schulen in Bayern im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten staatlichen Lehrkräfte und sonstigen staatlichen Beschäftigten**“ (Eingruppierungsrichtlinien – KMS vom 20.11.2015 Az. II.5 – 5 P 4030.1 – 6b.128 120) **wurden zum 01.08.2015 aufgehoben** und vom Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (**TV EntgO-L**) **abgelöst**.

Der **TV EntgO-L** besteht insgesamt aus **4 Teilen**: Dem eigentlichen **Tarifvertrag**, der **Entgeltordnung Lehrkräfte** im Anhang, den Regelungen zur „**Angleichungszulage**“ in der Anlage 1 und den Regelungen zur Eingruppierung von **Lehrkräften** mit einer **Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR** in der Anlage 2.



## **Persönlicher Geltungsbereich des TV EntgO-L**

Da der TV EntgO-L nur mit dem dbb vereinbart wurde, gilt dieser für Mitglieder des dbb unmittelbar aufgrund des Tarifvertragsgesetzes.

Für Lehrkräfte, die keiner Gewerkschaft angehören, gilt der TV EntgO-L aufgrund der In Bezugnahme im Arbeitsvertrag.

Für die Mitglieder der GEW gilt der TV EntgO-L nicht aufgrund des Tarifvertragsgesetzes, da die GEW die Entgeltordnung Lehrkräfte nicht vereinbart hat. Die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) hat im Mai 2015 beschlossen, den Tarifvertrag auch auf die Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der GEW anzuwenden

(vgl. hierzu Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 12. Juni 2015, Gz.: 25– P 2607 – 2/41).

**Somit ist der TV EntgO-L grundsätzlich auf alle Lehrkräfte der Länder an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft - anzuwenden.**

**Wie eingangs beschrieben, ist der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) auch für Lehrkräfte, die unter die Anlage 21 AVR fallen, anzuwenden.**

**Bitte beachten: Für verbeamtete Lehrkräfte bzw. Lehrkräfte, die nicht unter die Anlage 21 AVR fallen, ist der TV EntgO-L nicht einschlägig!**



## Überleitung in den TV EntgO-L

In § 11 Abs. 2 und 3 des TV EntgO-L ist die **Überleitung der bisher beschäftigten Lehrkräfte in die neue Entgeltordnung Lehrkräfte** geregelt.

Dabei wird § 29a TVÜ-Länder (Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L) nachgezeichnet und es werden **folgende Grundsätze für die Überleitung der bisher beschäftigten Lehrkräfte in die neue Entgeltordnung Lehrkräfte zum 01.08.2015** festgelegt:

- **Bisher beschäftigte Lehrkräfte** werden **unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe ohne weitere Überprüfung der Eingruppierung zum 01.08.2015 in die neue Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet.**

Die **bisherigen Stufenlaufzeiten** (einschließlich besonderer Stufenlaufzeiten) **gelten weiterhin.**

Somit **verbleiben** bisher beschäftigte Lehrkräfte **für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe und Stufe.** Ihr Tabellenentgelt und eventuelle Zulagen werden **entsprechend der jeweils aktuellen Fassung des TV-L in unveränderter Höhe weiterbezahlt.**

**Fazit: Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung findet also aufgrund der Überleitung in die neue Entgeltordnung Lehrkräfte nicht statt!**

- **Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Eingruppierung einer höheren Entgeltgruppe werden in die neue Entgeltordnung übergeleitete Lehrkräfte auf Antrag zum 01.08.2015 höhergruppiert.**

**Welche Lehrkräfte** aufgrund der neuen Entgeltordnung Lehrkräfte **welche Höhergruppierungen beantragen können**, ist der **Übersicht in der Anlage 1** auf den **Seiten 8 und 9** zu entnehmen.

Was bei einem Antrag auf Höhergruppierung **zudem beachtet werden sollte**, ist auf **Seite 5** ausgeführt.

**Wichtig: Ein Antrag auf Höhergruppierung kann nur bis spätestens 31.07.2016 (Ausschlussfrist!) gestellt werden.**

Bei einem **am 01.08.2015 ruhenden Dienstverhältnis** beginnt die **Ausschlussfrist von einem Jahr** zur Antragsstellung **erst mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.**

In beiden Fällen **wirkt ein Antrag auf Höhergruppierung zurück auf den 01.08.2015.**



## Höhergruppierung auf Antrag

Grundsätzlich sind alle bisher beschäftigten Lehrkräfte unter Beibehaltung ihrer Entgeltgruppe in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet.

Soweit sich für die **über den 31. Juli 2015 hinaus auszuübende Tätigkeit** aus der **Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt**, werden Lehrkräfte nur **auf Antrag der höheren Entgeltgruppe zugeordnet**. (§ 11 Abs. 2 TV EntgO-L)  
Die **Stufenzuordnung** richtet sich hierbei nach **den Regelungen** für Höhergruppierungen **gemäß § 17 Abs. 4 TV-L**.

Ein Antrag auf Höhergruppierung ist für **bestimmte Fallgruppen der bisherigen Entgeltgruppen EG 10 bis EG 12** möglich, diese sind in der **Übersicht in der Anlage 1** auf den **Seiten 8 und 9** zusammengestellt.

Bei einem **Antrag auf Höhergruppierung** sind unbedingt die auf Seite 4 genannten **Fristen einzuhalten!**

Ein **Antrag auf Höhergruppierung** ist für die Lehrkraft **nicht immer von Vorteil**. Die Entscheidung über eine Antragsstellung und die „**Risikoabwägung**“ liegt **ausschließlich bei den Lehrkräften**, eine **Beratungspflicht des Arbeitgebers besteht nicht**.

Folgende Fragestellungen<sup>1</sup> sollten daher in jedem **Einzelfall vor einer Antragsstellung überlegt** und in der **Personalverwaltung abgefragt** werden:

- Wirkt sich bei einem **in Kürze bevorstehenden Stufenaufstieg in der jetzigen (niedrigeren) Entgeltgruppe** die **nach einer Höhergruppierung** grundsätzlich **neu beginnenden Stufenlaufzeit** (ab Stufe 2) bei einer Gesamtbetrachtung über mehrere Jahre hinweg möglicherweise **nachteilig** aus?
- Beschränkt sich der **Höhergruppierungsgewinn** eventuell nur auf den **Garantiebetrag nach § 17 Abs. 4 TV-L?**  
(59,84 Euro bei Höhergruppierungen in Entgeltgruppe EG 9 und höher)
- Führt eine **Höhergruppierung** zu einer **Verringerung des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung** und ist das Ergebnis dadurch möglicherweise **insgesamt negativ?**  
Beispielsweise reduziert sich der Bemessungssatz von der Entgeltgruppe EG 11 zur Entgeltgruppe 12 von 80% auf 50 %.

In der **Anlage 3 auf Seite 12** sind die nach § 20 Abs. 2 TV-L geltenden **Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung** im Tarifgebiet West zusammengestellt.

Der Wegfall des „Strukturausgleichs“ im Falle einer Höhergruppierung kommt für Lehrkräfte, die unter die Anlage 21 AVR fallen, nicht zum Tragen.

<sup>1</sup> Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg, Information zur Entgeltordnung Lehrkräfte für bereits vor dem 1. August 2015 beim Land eingestellte Lehrkräfte, Bad Fellbach, August 2015, S. 3



## **„Angleichungszulage“ auf Antrag gem. Anhang 1 zum TV EntgO-L**

Mit der Tarifeinigung vom 28. März 2015 wurde eine **stufenweise Angleichung der Entgeltgruppen an die Besoldungsgruppen** („Paralleltabelle“) vereinbart, da eine Angleichung in einem Schritt aufgrund der finanziellen Kosten nicht durchsetzbar war.

Die Tarifparteien haben sich deshalb auf einen Einstieg in Form einer **Angleichungszulage ab 01.08.2016 in Höhe von 30 Euro monatlich für vollbeschäftigte Lehrkräfte** geeinigt, **teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** erhalten die Angleichungszulage gem. § 24 Abs. 2 TV-L **anteilig**.

**Lehrkräfte in bestimmten Fallgruppen, die am 01.08.2015 in die Entgeltgruppen EG 7 bis EG 11 übergeleitet wurden, erhalten auf Antrag die „Angleichungszulage“ ab 01.08.2016.**

**Welche übergeleiteten Lehrkräfte die Angleichungszulage** beantragen können, ist der **Anlage 2 auf Seite 10** zu entnehmen.

Für übergeleitete **Lehrkräfte**, die in der **Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten** eingruppiert sind („kleine“ EG 9 oder EG 9 \*)<sup>2</sup>, gelten **gesonderte Regelungen** hinsichtlich der Angleichungszulage, diese sind ebenfalls der **Anlage 2 auf Seite 11** zu entnehmen.

**Wichtig: Betroffene Lehrkräfte, die am 01.08.2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet wurden, erhalten nur auf Antrag die Angleichungszulage.**

Ein **Antrag auf die Angleichungszulage** kann **bis spätestens 31.07.2017 (Ausschlussfrist!)** gestellt werden.

**Ruht das Dienstverhältnis am 01.08.2015, beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr** zur Antragsstellung **erst mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.**

In beiden Fällen **wirkt ein Antrag auf die Angleichungszulage zurück auf den 01.08.2016.**

**Lehrkräfte mit Anspruch auf die Angleichungszulage, die ab dem 01.08.2015 neu eingestellt werden, erhalten diese automatisch und müssen keinen Antrag stellen.**

---

<sup>2</sup> „kleine“ EG 9 oder EG 9 \*: Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6.



## Fazit

Die Information der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 stellt eine Erstinformation dar und soll die Einhaltung der Fristen, insbesondere zur Beantragung einer Höhergruppierung, sicherstellen.

Als Literatur empfehlen wir die ausführlichen „Hinweise zur Durchführung zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015“, die das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erarbeitet hat und die Frau Regierungsdirektorin Hildegard Ewinger an Herrn Martin Pickel übermittelt hat.

Die „Hinweise zur Durchführung zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015“ finden Sie zum Download unter

<http://www.akmas.de/index.php/regionalkommissionen/bayern/arbeitshilfen>

Das RK Magazin Nr. 1 „Information zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und Entgeltordnung für Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)“ ist ebenfalls unter dem oben genannten Link eingestellt.

Aufgrund der komplexen Inhalte des neuen Tarifvertrages über die Eingruppierung und Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder empfehlen wir im Einzelfall eine Beratung durch Fachleute wie z.B. Gewerkschaften oder Berufsverbände.

Baiersdorf / Piding, 03.03.2016

Verantwortlich für den Inhalt

Martin Pickel  
Vorsitzender  
Regionalkommission Bayern

Werner Schöndorfer  
Mitglied Regionalkommission Bayern



## Anlage 1: Lehrkräfte, die eine Höhergruppierung beantragen können

Nachstehende Lehrkräfte in den genannten Entgeltgruppen haben aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte zum 01.08.2015 die Möglichkeit, eine Höhergruppierung zu beantragen:<sup>3</sup>

Betroffener Personenkreis	Entgeltgruppe (EG) bisher	Entgeltgruppe neu
<b>1) Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung an Realschulen</b>		
a) Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung (1. Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen oder ein vergleichbares Lehramt, kein 2. Staatsexamen)	EG 12	EG 13
b) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Mastergrad oder vergleichbarer Abschluss), die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben	EG 11	EG 12
c) Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelorgrad oder vergleichbarer Abschluss), die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben	EG 10	EG 11
d) Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung (1. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen, kein 2. Staatsexamen)	EG 10	EG 11
<b>2) Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung an Sonderschulen</b>		
Hinsichtlich der möglichen Verbesserungen gelten die Ausführungen in Ziffer 1 (Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung an Realschulen) entsprechend)		
<b>3) Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung an Gymnasien</b>		
Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung (1. Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen, kein 2. Staatsexamen)	EG 12	EG 13

<sup>3</sup> Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg, Information zur Entgeltordnung Lehrkräfte für bereits vor dem 1. August 2015 beim Land eingestellte Lehrkräfte, Bad Fellbach, August 2015, S. 4 - 5



## Anlage 1: Lehrkräfte, die eine Höhergruppierung beantragen können - Fortsetzung

Betroffener Personenkreis	Entgeltgruppe (EG) bisher	Entgeltgruppe neu
<b>4) Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung an berufsbildenden Schulen</b>		
a) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Mastergrad oder vergleichbarer Abschluss), die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben	EG 11	EG 12
b) Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung (1. Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen, kein 2. Staatsexamen)	EG 12	EG 13
<b>5) Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung an Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen</b>		
a) Lehrkräfte mit Studium an einer Hochschule für Musik, Kunst oder Sport oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben	EG 11	EG 12
b) Lehrkräfte mit Studium an einer Hochschule für Musik, Kunst oder Sport oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben	EG 10	EG 11
<b>6) Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen</b>		
Lehrkräfte mit anderweitiger Ausbildung	unterhalb EG 10 an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen: unterhalb EG 9	EG 10 an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen: EG 9



## Anlage 2: Lehrkräfte, die ab 01.08.2016 eine „Angleichungszulage“ in Höhe von monatlich 30 Euro beantragen können

Nachstehende vollbeschäftigte Lehrkräfte in den genannten Entgeltgruppen erhalten ab 01.08.2016 bei Antragstellung eine Zulage in Höhe von monatlich 30 Euro:<sup>4</sup>

Tätigkeit der Lehrkraft	Am 1. August 2016 in Entgeltgruppe (EG)
<b>1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung</b>	
a) Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen oder ein vergleichbares Lehramt (Erfüller)	in EG 11
b) Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung (1. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen oder ein vergleichbares Lehramt, kein 2. Staatsexamen) (Nichterfüller)	in EG 11
c) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Mastergrad oder vergleichbarer Abschluss) an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben (Nichterfüller)	in EG 10
<b>2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern oder Technischen Lehrern</b>	
a) Fachlehrer oder Technische Lehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen (Erfüller nach Abschnitt 1 der EntgO Lehrkräfte)	in EG 9 *, 9, 10 oder 11
b) Fachlehrer oder Technische Lehrer die nicht unter Buchst. a fallen (Nichterfüller nach Abschnitt 3 Unterabschnitte 1 bis 3 der EntgO Lehrkräfte)	in EG 7, 8, 9 * oder 9

<sup>4</sup> Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg, Information zur Entgeltordnung Lehrkräfte für bereits vor dem 1. August 2015 beim Land eingestellte Lehrkräfte, Bad Fellbach, August 2015, S. 6

## Anlage 2: Lehrkräfte in der EG 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten, die ab 01.08.2016 eine „Angleichungszulage“ in Höhe von monatlich 30 Euro beantragen können

Für übergeleitete Lehrkräfte, die in der Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten eingruppiert sind („kleine“ EG 9 oder EG 9\*), richtet sich die Gewährung der Angleichungszulage während dieser besonderen Stufenlaufzeiten, wie folgt, nach den gesonderten Regelungen in der Tarifeinigung vom 28.03.2015:

derzeitige Stufenzuordnung bei verlängerter Stufenlaufzeit			(fiktive) Stufenzuordnung bei vollständiger Angleichung	Zulage
Stufe 1	im 1. Jahr	→	Stufe 1	keine
	im 1. Jahr	→	Stufe 2	keine
Stufe 2	im 2. Jahr	→		
	im 3. Jahr	→	Stufe 3	30 Euro
	im 4. Jahr	→		
im 5. Jahr	→			
Stufe 3	im 1. Jahr	→	Stufe 3	keine
	im 2. Jahr	→		
	im 3. Jahr	→		
	im 4. Jahr	→	Stufe 4	30 Euro
	im 5. Jahr	→		
	im 6. Jahr	→		
	im 7. Jahr	→		
	im 8. Jahr	→		
	im 9. Jahr	→		
Stufe 4	im 1. Jahr	→	Stufe 4	keine
	im 2. Jahr	→		
	im 3. Jahr	→		
	im 4. Jahr	→		
	ab dem 5. Jahr	→	Stufe 5	30 Euro



## **Anlage 3: Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung**

Als Entscheidungshilfe zu einem Antrag auf Höhergruppierung werden nachstehend die nach § 20 Abs. 2 TV-L geltenden Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet West dargestellt:

<b>Entgeltgruppe (EG)</b>	<b>Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung</b>
<b>EG 1 bis EG 8</b>	<b>95 v.H.</b>
<b>EG 9 bis EG 11</b>	<b>80 v.H.</b>
<b>EG 12 bis EG 13</b>	<b>50 v.H.</b>
<b>EG 14 bis EG 15</b>	<b>35 v.H.</b>